

**“Protojuristische Spezialitäten“? Aus dem Leserbrief von Sascha Kief (31.03.2012) zu:
Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011:**

“Der Text ist nicht ohne weiteres verständlich. Vermutlich will der Verfasser als Strafverteidiger unfair behandelt worden sein, als er in der Hauptverhandlung schwerste Fehler in der Anklageschrift bemängelt hat (1 KLS 242 Js 17829/05 LG Hof), was bei über dreihundert angeklagten Verbrechen praktisch zum Freispruch des Mandanten geführt hatte. Die gekränkte Eitelkeit der Staatsanwaltschaft führte dann zu einer Anklageerhebung gegen den Verteidiger wegen Beleidigung (Schmähdikritik) gemäß § 185 StGB, weil der Verteidiger in einem sitzungspolizeilichen Antrag einen Platzverweis gegen den angeblich hämisch berichtenden Zeitungsreporter gestellt hatte, und zwar mit der Begründung, dass dieser sich als “Schmierfink“ betätigt habe und damit die Unbefangenheit der beiden Schöffen der Strafkammer gefährdet habe (§ 172 GVG). Der Verteidiger wurde also angeklagt und dann am 27.08.2007 vom Amtsgericht Hof wegen Beleidigung (Schmähdikritik) verurteilt (11 Ds 31 Js 311/07, abgedr. auf S. 186 ff.). Für die Lösung dieses Falles ist entweder die Anwendung des § 193 StGB oder die des Art. 5 GG maßgebend (vgl. Gropp, Strafrecht AT, 2005, 3. Aufl., § 6B Rn. 225, S. 250). Für die Abgrenzung der beiden Vorschriften soll es darauf ankommen, ob entweder eine Tatsachenbehauptung oder aber ein Werturteil aufgestellt worden sei. Aus dem Kontext ergibt sich hier, wie bei Otto nachzulesen ist (Otto, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 2005, 7. Aufl.), dass eine Tatsachenbehauptung vorliegt, wie auch das Amtsgericht im Urteil vom 27.08.2007 indirekt einräumt. Trotzdem hat das Amtsgericht ausdrücklich mitgeteilt, dass § 193 StGB nicht anwendbar sei und hat die Vorschrift auch tatsächlich nicht angewendet. In seiner Annahmeverurteilung hat der Beschwerdeführer die Fehlleistung des Amtsgerichts beanstandet. In seinem Beschluss vom 19.10.2007 (4 Ns 31 Js 311/07) hat der Einzelrichter des Berufungsgerichts (Landgericht Hof) festgestellt, dass das erstinstanzliche Urteil völlig falsch sei, und dass Schmähdikritik nicht gegeben sei (S. 196 ff.). Trotzdem wurde entgegen § 313 Abs. 2 StPO die Sache nicht an das Kollegialorgan des Landgerichts verwiesen. Der Einzelrichter begründete dies unter Hinweis darauf, dass die verfahrensgegenständliche Beleidigung zwar einen Sachbezug habe, aber eine Beleidigung bleibe im Hinblick auf deren angebliche Unverhältnismäßigkeit.

Verkannt wurde, dass eine einfache, aber gerechtfertigte Beleidigung weder Schmähdikritik noch eine einfache Beleidigung ist, da sachbezogene Beleidigungen ein Unding sind. Insbesondere wurde “übersehen“, dass bei offensichtlicher Unrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils die Annahmeverurteilung gerade als “offensichtlich“ erfolgreich zu bewerten ist. Die richterliche Erkenntnis, dass das angefochtene Urteil falsch ist, berechtigt nicht dazu, Erwägungen vorzunehmen, die allein das Kollegialorgan zu ventilieren hat, an das der Einzelrichter zu verweisen hat, wenn er einen offensichtlichen Fehler im Urteil des Amtsgerichts feststellt. Darüber hinaus ist eine angebliche Unverhältnismäßigkeit einer sachhaltigen Beleidigung kein Strafgrund. Bestraft wurde also trotz fehlender rechtlicher Grundlage. Bereits die Anklageschrift war fehlerhaft, weil hier die Darstellung des sitzungspolizeilichen Antrags als bloße Erklärung gemäß §§ 257, 240 StPO dargestellt wurde, was verfehlt war, weil ein sitzungspolizeilicher Antrag keine unverbindliche “Erklärung“ des Verteidigers ist, sondern wie ein Beweisantrag zu behandeln ist. Zur Rechtsbeugung des Einzelrichters kam eine Rechtsbeugung des Justizministeriums hinzu, das gemäß Art. 89 der Bayerischen Verfassung in Fällen der vorliegenden Art die Regie führt. So war hier ein bayerischer Ministerialbeamter, Ministerialrat im Justizministerium, der auch noch im Landesjustizprüfungsamt federführend sein soll, als “Referent“ des Generalsekretärs des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs tätig. Er äußerte Drohungen (Nötigung!). Dies tat er als Vertreter des Generalsekretärs des Verfassungsgerichts, das durch Beschluss vom 08.07.2009 (Vf. 20-VI-08) die Verfassungsbeschwerde gegen Amtsrichter und Einzelrichter sowie gegen die Beschwerdeentscheidungen des OLG Bamberg abgewiesen hat (abgedr. auf S. 214 ff.). Der Referent ergriff Partei für den Freistaat Bayern, der wegen Duldung des Amtsmissbrauchs bzw. der Rechtsbeugung durch Amtsgericht und Landgericht usw. angegriffen worden war. Gedroht wurde mit der Erhebung einer Missbrauchsgebühr für den Fall, dass die Verfassungsbeschwerde nicht zurückgenommen werde. Insbesondere wurde die falsche Sachbehandlung durch den Einzelrichter verteidigt, indem mitgeteilt wurde, dass im Ergebnis die Entscheidung des Amtsgerichts, Verurteilung wegen Beleidigung, zutreffend sei, wobei es gleichgültig sei, ob Schmähdikritik gegeben sei. Diese Rechtsauffassung war offensichtlich unzutreffend (vgl. insb. Jürgen Peter Graf, Strafprozessordnung, Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetz, 2010, § 313 Rn. 12), wonach § 313 StPO systemwidrig (Rn. 11) und missglückt (Rn. 14) sei, und wonach der Beschluss vom 08.07.2009 “irreführend“ sei. Die Anwendung des § 313 Abs. 2 StPO war hier ebenso falsch wie die Verweigerung der Anwendung des § 193 StGB. Trotzdem verteidigt die

Staatsanwaltschaft Bamberg die Fehlentscheidungen. Ein Klageerzwingungsverfahren ist bei dem OLG Bamberg allerdings noch anhängig, weil neue Tatsachen (§ 174 StPO) über die gegebene Rechtsbeugung bekannt geworden und geltend gemacht worden sind. Die bisher stattgefundene undisziplinierte Sachbehandlung der bayerischen Justiz erscheint als schäbig und verwerflich. Dass der Begriff der "Offensichtlichkeit" i. S. des § 313 Abs. 2 StPO einerseits und des § 349 StPO andererseits ganz "offensichtlich" unterschiedlichen Inhalt hat (vgl. bereits Fezer NSTZ 1995, 265) wird vernunftwidrig dahingehend "ausgelegt", dass beide Begriffe inhaltsgleich seien. Im Kommentar von Graf (StPO, 2010, Rn. 12) wird diese Rechtsbeugung beanstandet. Die Produktion von Unrecht wird als Werk des Rechtsstaats verkauft. Berechtigte Beschwerden werden ebenso kaltschnäuzig wie unbekümmert zurückgewiesen. Eine Justiz, die einfachste Rechtsfälle nicht beanstandungsfrei zu lösen vermag, sondern in jeder Instanz neue schwerste "handwerkliche" Fehler hervorbringt, ist die Justiz eines "Unrechtsstaats", wenn auch noch allgemein gültige rechtliche Zusammenhänge geleugnet werden und jegliche Fehlereinsicht wider besseren Wissens unterbleibt. Eine gewissenhafte Staatsanwaltschaft hätte längst von sich aus ein Verfahren wegen Rechtsbeugung eingeleitet. Stattdessen verwies man auf spitzfindige Regelungen im Klageerzwingungsrecht, die freilich wiederum falsch interpretiert wurden. Es liegt nahe, anzunehmen, dass ein Fall von Staatsterror vorliegt, so dass der Generalbundesanwalt zuständig ist, was ebenfalls vergeblich beantragt worden ist. Es lebe Julia Timoschenko!"